

## **Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE**

### **zum 2. Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee**

Unter dem 02.06.2021 hat das BSH den 2. Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee bekanntgemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.06.2021 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

#### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Der 2. Entwurf enthält gegenüber dem 1. Entwurf vom 25.09.2020 signifikante Weiterentwicklungen, die wir mit allem Nachdruck begrüßen. Der 1. Entwurf von September 2020 verfolgte als Grundprinzip eine starke Abgrenzung der Nutzungen. Der Grundgedanke ist, die wesentlichen Belange einander so zuzuordnen, dass ihnen nebeneinander mit etwa gleichem Gewicht Raum gegeben wird. Zwar muss jeder Belang aufgrund der Raumansprüche der anderen auch „zurückstecken“, aber die Gewichtung wird sehr vorsichtig und möglichst ausgleichend vorgenommen.

Der nun vorliegende 2. Entwurf zeigt klare Akzente zugunsten eines starken Klimaschutzes durch die Windenergienutzung auf See. Dabei wird keinesfalls plakativ und undifferenziert vorgegangen. Vielmehr werden Differenzierungsmöglichkeiten eröffnet, weitere Forschung und Untersuchung angekündigt und werden Kompromisslösungen auf Ebene der Einzelvorhaben ermöglicht, die sonst – vgl. § 5 Abs. 3 WindSeeG – gar nicht erst in den Blick genommen werden könnten. Insgesamt ergibt sich eine verbesserte Flexibilität in der konkreten Nutzung.

Ohne Ergebnisse bereits vorwegzunehmen – was vielfach mangels hinreichender Kenntnis auch nicht möglich wäre – zeigt sich, dass dem Klimaschutz ein stärkeres Gewicht zugemessen wird, das in der Abwägung mit anderen Belangen zu Buche schlagen wird. Dies impliziert die Möglichkeit, dass der Klimaschutz sich gegen andere Belange, und auch gegen den Naturschutz, durchsetzt.

**Wir halten dies für richtig.** Die Dringlichkeit des Klimaschutzes, die drohenden – sich konkret anbahnenden – Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesellschaft und auf die Ökosysteme rechtfertigen es, im Planwerk eine entsprechende Priorisierung anzulegen.

Unabhängig von unserer klaren Priorisierung des Klimaschutzes gilt:

Die Stiftung wird sich weiter dafür einsetzen, die Nutzung der Windenergie auf See so naturschutzverträglich wie möglich auszugestalten. Damit einhergehen muss eine vernünftige „Kostenteilung“ mit der Allgemeinheit; es ist nicht Aufgabe der energieerzeugenden Unternehmen, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten alleine zu schultern. Die Stromgestehungskosten sind ein wichtiger volkswirtschaftlicher und auch sozialer Faktor, aber sie dürfen nicht abgekoppelt werden von der Ursache ihres Entstehens. Wenn beispielsweise in Vogelzugkorridoren Windenergieanlagen errichtet werden, aber zu bestimmten Zeiten zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos abgeschaltet werden müssen, so darf dem Betreiber (oder auch Bieter) daraus kein Nachteil erwachsen. Dies gilt auch für Einschränkungen beim Service- und Wartungsverkehr zugunsten des Naturschutzes. Derartige differenzierende Faktoren müssen bereits in einer Ausschreibung berücksichtigt werden; ggf. wäre auch – außerhalb der Raumordnung – darüber nachzudenken, in bestimmten Fällen qualitative Merkmale in die Ausschreibung aufzunehmen. Die Stiftung wird sich auch dafür stark machen, die Energielandschaft insgesamt so zu gestalten, dass Energie so effizient wie irgend möglich erzeugt und genutzt wird.

Nach der Überzeugung der Stiftung ist es erforderlich, die Möglichkeiten einer Verzahnung von Nutzungen umfassend zu untersuchen und Flächen optimal für verschiedene Belange zu nutzen. Nur durch diesen sog. Co-Use wird es möglich, zusätzliche Raumverfügbarkeiten zu schaffen. Alle maritimen Nutzungen werden sich stärker füreinander öffnen müssen.

Erfreulich ist die vielfache Entlastung des Raumordnungsplans um Einzelaspekte, die sachgerecht auf anderen Planungs- oder Zulassungsebenen verortet werden. Dies ist der „natürlichen“ Grobmaschigkeit der Raumordnung angemessen und ermöglicht differenzierte Lösungen.

## **Im Einzelnen**

### **Ziff. 1            Leitbild**

Die fortlaufende Evaluierung der sektoralen Belange ist ein sinnvoller Ansatz, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Dies gilt gerade auch angesichts der oben dargestellten Priorisierung.

### **Ziff. 2.1            Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs**

Dem Grundsatz (4) fehlt eine Operationalisierung. Wie soll die Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung erfolgen und vor allem kontrolliert und durchgesetzt werden?

#### **Ziff. 2.2.1            Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen**

Die Umformulierungen in dieser Ziffer sind geeignet, die einleitend genannte Verzahnung der unterschiedlichen Nutzung zu befördern und anstelle von Abgrenzungen in ein gedeihliches Miteinander zu führen. Dabei begrüßen wir den Grundsatz (4.1), dass nicht umsetzbare oder unverhältnismäßig kostspielige Maßnahmen nicht gefordert werden sollen.

Die explizite Nennung der herausragenden Bedeutung der Windenergie auf See für das Erreichen der Klimaschutzziele in der Begründung gibt für Abwägungs- oder Auslegungsprozesse auf nachfolgenden Plan- oder Zulassungsebenen eine klare Gewichtung.

### **2.2.2 Windenergie auf See**

Der 2. Entwurf enthält zusätzliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsfestlegungen für die Windenergienutzung. Dies zeigt die Ernsthaftigkeit der einleitend hervorgehobenen Akzentuierung.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete (statt Vorranggebiete) für die Windenergienutzung ist aufgrund noch nicht vorhandener Kenntnisse über die küstenferneren Regionen derzeit einleuchtend. Allerdings zieht die Geschwindigkeit an, mit der über den Ausbau entschieden werden muss, wenn die Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Daher sollten die Entscheidungsgrundlagen nunmehr geschaffen werden, denn sonst müssten Alternativen für die Erzeugung von grünem Strom gefunden werden.

Bezüglich der Vorbehaltsgebiete EN 4 und EN 5 sehen wir allerdings keinen Grund, von der derzeitigen Nutzung abzuweichen und Vorbehalts- statt Vorranggebiete festzulegen. Die Gebiete liegen zu ca. 85 % außerhalb von Schutzgebieten. Sie sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut und die Auswirkungen sind Gegenstand eines intensiven Monitorings und verschiedener zusätzlicher Studien. Im Fokus stehen in diesem Raum die Arten See- und Prachtttaucher. In diesen Gebieten sind derzeit gut 2 GW Leistung installiert, die bei überschlägiger Rechnung (4.000 Volllaststunden und Verbrauch 3,5 MWh/a) Strom für ca. 2,4 Mio. Haushalte erzeugen. Es sollte im Blick bleiben und zu gegebener Zeit überprüft werden, ob die Nichtnutzung von Flächen zur Stromerzeugung in dieser Größenordnung hier in einem angemessenen Verhältnis zum Artenschutz steht.

Die Umformulierungen des 2. Entwurfs im Übrigen zeigen ebenfalls die Ansätze gemeinsamer Flächennutzung und eines guten Miteinanders anstelle der bisher vornehmlich verfolgten Abgrenzung. Dies dürfte dazu führen, Nutzungskonflikte zu entschärfen, weil die Interessen der verschiedenen Belange insgesamt besser gewahrt werden können, statt in Konkurrenz zu verbleiben.

### **2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt**

Unter dieser Ordnungsnummer werden verschiedene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugunsten des Schutzes der Meeresumwelt formuliert. Wir begrüßen die Balance zwischen Naturschutz und anderen Nutzungen.

Die Festlegungen zum Schutz von Seetauchern und Schweinswalen greifen im Kern die Verwaltungspraxis auf Ebene der Raumordnung auf. Auf unsere Anmerkung zu den Vorbehaltsgebieten EN 4 und 5 weisen wir hin.

Wir halten es für eine sehr sinnvolle Maßnahme zu untersuchen, ob die Doggerbank für die Windenergie genutzt werden kann unter Wahrung der Ziele des Naturschutzes. Ob dies der Fall sein kann, kann erst auf Grundlage verbesserter Kenntnisse beurteilt werden und wird sehr davon abhängen, welche Auswirkungen auf welche Arten und Lebens-

räume sich ergeben, und mit welcher Stärke. Ein kategorischer Ausschluss der Windenergienutzung könnte dann verfehlt sein, wenn die Auswirkungen auf die Natur vertretbar sein sollten. Dies bleibt abzuwarten; erfreulich ist die absehbar fällig werdende Berichterstattung.

Eine deutliche Fortentwicklung zugunsten des Klimaschutzes ist der Grundsatz (5), der die Nutzung einer Fläche für die Windenergie für den weitaus überwiegenden Teil des Jahres erlaubt, gleichzeitig aber auch den Vogelzug schützt, indem für die (kurzen) Zeiträume eines signifikanten Kollisionsrisikos wegen starken Vogelzugs ggf. – wenn es keine andere Lösung gibt – kein Betrieb dieser Windenergieanlagen erfolgt. Dies gewährleistet eine gute Nutzung des knappen Raums für den Klimaschutz, ohne dass der Naturschutz dagegen „ausgespielt“ wird. Bei der Umsetzung wird darauf zu achten sein, dass die Betreiber von Windenergieanlagen die Möglichkeit haben, das entsprechende unternehmerische Risiko in die Gebotserstellung aufzunehmen. Dazu müssen auch die in der Begründung angesprochenen klaren und operativen Vorgaben für Mess- und Abschaltssysteme und für das Vorliegen von Massenzugereignissen nach unserer Kenntnis noch entwickelt werden. Hier muss in entsprechende Forschungsvorhaben investiert werden, um den Grundsatz zielführend umsetzen zu können.

#### **Ziff. 2.5.1 Landes- und Bündnisverteidigung**

Es fällt auf, dass die einzige Nutzung, der nur marginale Zugeständnisse an andere Nutzungen abverlangt werden, die Landes- und Bündnisverteidigung ist und die Begründung hierfür sehr abstrakt bleibt. Nach unserer Auffassung ist hier – perspektivisch – nachzubessern, jedenfalls aber eine substantiierte Begründung durch das zuständige Ressort erforderlich. Auch diese Flächen müssen in Konzepte gemeinsamer Nutzung integriert werden.

23.06.2021

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE  
Schiffbauerdamm 19  
10117 Berlin*